



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. Oktober 1969

Teil U Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 69	Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energie Verordnung —	495
10. 9. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung.....	505

**Verordnung
über die Planung und Leitung
der Energiewirtschaft sowie die rationelle
Energieanwendung und -Umwandlung**

— **Energieverordnung** —

vom 10. September 1969

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Gestaltung einer hocheffektiven Energiewirtschaft. Dabei haben alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus die Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zu verwirklichen.

(2) Die Lösung der energiewirtschaftlichen Aufgaben erfordert, daß auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes

- die energiewirtschaftlichen Anforderungen bei der prognostischen Tätigkeit berücksichtigt werden
- der Energieträgereinsatz in den verschiedenen Phasen und Formen geplant und bilanziert wird
- alle Möglichkeiten zur Erzeugung und Gewinnung von Energieträgern genutzt werden
- die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, zur Wissenschafts- und Industriekooperation sowie zur Deckung des Bedarfs an Energieträgern entwickelt wird
- neue Anlagen für die Energiewirtschaft bei kurzen Bauzeiten und mit stabilem Dauerbetrieb errichtet und daß solche Vorhaben territorial eingeordnet werden
- die Abnehmer stabil mit Energieträgern versorgt werden

- Gas sowie flüssige Brenn- und Treibstoffe unterirdisch behälterlos gespeichert werden
- Vorräte an festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen gehalten werden
- die betriebliche Energiewirtschaft rationalisiert wird, insbesondere zur rationellsten Energieanwendung und -Umwandlung
- die Masseninitiative für den sparsamsten Umgang mit Energieträgern entwickelt wird.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für alle Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Institutionen, Einrichtungen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen. Sie gilt auch für Bürger, soweit es den Anschluß der Abnehmeranlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze, die Lieferung und Anwendung der Energieträger, die Arbeiten und Bauten im Bereich der Energiefortleitungsanlagen sowie die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung anbelangt.

(2) Auf die Erzeugung von Elektroenergie in Kernkraftwerken findet diese Verordnung Anwendung, soweit nicht das Gesetz vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik — Atomenergiegesetz — (GBl. I S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBl. I S. 1) und des Änderungsgesetzes vom 1. September 1966 (GBl. I S. 75) sowie des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968, Ziff. 31 der Anlage (GBl. I S. 242) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen besondere Regelungen enthalten.

(3) Hinsichtlich der Gewinnung von Kohle, Erdöl und Erdgas und der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas sowie von flüssigen Brenn- und Treibstoffen bleiben das Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen unberührt.